

**Kleine Anfrage**

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),  
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),  
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 11.06.2025**

**Folgeanfrage zu Drucksache 21/2096 – Gescheiterte Abschiebungen müssen  
Konsequenzen haben**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Für die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und damit für Abschiebungen sind die Bundesländer zuständig. In Hessen wurde diese Aufgabe an die drei Regierungspräsidien übertragen. Daten über die Zielländer von Abschiebungen und gescheiterte Abschiebeversuche werden von den Regierungspräsidien regelmäßig an Bundesbehörden gemeldet, liegen in den Regierungspräsidien also vor. Das gilt ebenso für Daten zur Beantragung von Abschiebehaft. Die Landesregierung beantwortete in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/2096, die Frage nach der Anzahl von Abschiebehaft-Anträgen nach gescheitertem Abschiebeversuch mit Hinweis darauf nicht, es lägen keine weiteren automatisiert auswertbaren statistischen Erhebungen vor. Diese Nachfrage beschränkt sich deshalb auf Daten mit überschaubarer Menge, für die der Aufwand einer nicht automatisierten Auswertung vertretbar erscheint.

**Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:**

1.017 Personen wurden von Hessen aus in den ersten sechs Monaten des Jahres 2025 in ihren Heimatstaat oder in Drittstaaten abgeschoben. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 795 Personen. Die Steigerung in diesem Jahr beträgt mithin fast 30 Prozent. Schon im Jahr 2024 hat Hessen die Abschiebungen um ungefähr 20 Prozent steigern können.

Der Zugang von Flüchtlingen ist gleichzeitig deutlich zurückgegangen. 2025 hat das Land Hessen im ersten Halbjahr 4.141 Asylsuchende registriert. Im Jahr 2024 waren es im selben Zeitraum noch 6.940 Asylsuchende. Das entspricht einem Rückgang von rund 40 Prozent.

Hessen nimmt im Bundesvergleich bei den Abschiebungen weiter einen vorderen Platz ein. Wir haben mit den Schwerpunktsetzungen in der Bearbeitung – der besondere Schwerpunkt liegt auf Straftätern und Gefährdern – sowie der modernen Abschiebehafteinrichtung in Darmstadt-Eberstadt tragfähige und effektive Strukturen aufgebaut, die einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass möglichst viele Abschiebungen erfolgreich durchgeführt werden können.

Wer vollziehbar ausreisepflichtig ist, muss unser Land auch grundsätzlich wieder verlassen. Dies entspricht dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Die Landesregierung sieht auch, dass Abschiebungen auch persönliche Härten darstellen können. Trotzdem sind sie unerlässlich. Alle humanitären Gesichtspunkte werden in rechtsstaatlichen Verfahren sorgfältig geprüft. Wenn ein Verfahren zu dem Ergebnis kommt, dass eine Pflicht zur Ausreise besteht, ist diese auch umzusetzen. Ansonsten würden Rechtsordnung und Rechtsprechung ignoriert.

Die Landesregierung begrüßt, dass der Bund alles unternimmt, um die Heimatstaaten zu einer besseren Kooperation bei der Rücknahme ihrer Landsleute zu bewegen. Außerdem gilt es, die Lage in den verschiedenen Staaten fortlaufend neu zu bewerten und daraus zügig Schlussfolgerungen zu ziehen; dies gilt beispielsweise für Syrien.

Eine Priorität muss auch weiter auf der Abschiebung von Straftätern und Gefährdern liegen. Dass der Bundesinnenminister diese Zielsetzung im Hinblick auf Afghanistan und Syrien besonders in den Blick genommen und hierzu bereits international Gespräche geführt hat, ist ein wichtiges Signal.

Bei der Erfassung von gescheiterten Abschiebungen kann es für einzelne Personen zu Doppelbeziehungsweise Mehrererfassungen kommen, wenn Maßnahmen für eine Person wiederholt geplant wurden. In der Statistik wird nicht zwischen einem ersten Versuch und etwaigen weiteren Versuchen differenziert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 In wie vielen der im Jahr 2024 wegen Widerstandes gescheiterten 55 Abschiebungen wurde Abschiebehaft beantragt? Bitte Daten nötigenfalls über die Abfrage einer manuellen Auswertung bei den Regierungspräsidien einholen.

In 28 Fällen wurde eine Abschiebungshaft beantragt.

Frage 2 In wie vielen der in Frage 1 erfragten Fälle wurde die Abschiebung mittlerweile durchgeführt? Bitte Daten nötigenfalls über die Abfrage einer manuellen Auswertung bei den Regierungspräsidien einholen.

Von den 55 ursprünglich gescheiterten Abschiebungen konnten in 29 Fällen Abschiebungen vollzogen werden.

Frage 3 Sofern für die in Frage 1 erfragten Fälle keine Abschiebehaft beantragt wurde, bitte die Gründe dafür benennen. Bitte Daten nötigenfalls über die Abfrage einer manuellen Auswertung bei den Regierungspräsidien einholen.

Gründe für das Unterbleiben eines Haftantrags lagen unter anderem in einer Rückverlegung in die Strafhaft, dem Ablauf von Dublin-Fristen mit Übergang in das nationale Verfahren (insbesondere bei durch Zielstaaten gesetzten Überstellungsrestriktionen), während der Maßnahme gestellten Asyl- oder Folgeanträgen sowie familiären Bindungen. Familien mit minderjährigen Kindern können gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nur in Ausnahmefällen in Abschiebungshaft genommen werden.

Frage 4 Wie viele der in Frage 1 erfragten Personen wohnen weiterhin in Hessen? Bitte Daten nötigenfalls über die Abfrage einer manuellen Auswertung bei den Regierungspräsidien einholen.

17 Personen leben weiterhin in Hessen.

Frage 5 Wurden alle 133 untergetauchten Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben? Bitte Daten nötigenfalls über die Abfrage einer manuellen Auswertung bei den Regierungspräsidien einholen.

In 64 Fällen wurden die Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Zum Teil ist – unabhängig von den Aufenthaltsermittlungen – eine Inhaftierung oder Abschiebung oder freiwillige Ausreise erfolgt.

Frage 6 Bei wie vielen der 133 untergetauchten Personen ist der Aufenthalt aktuell noch unbekannt beziehungsweise wurde der Aufenthalt wieder festgestellt? Bitte Daten nötigenfalls über die Abfrage einer manuellen Auswertung bei den Regierungspräsidien einholen.

In 56 Fällen konnte der Aufenthalt festgestellt werden.

In den Fällen, in denen eine Abschiebungsmaßnahme scheitert, weil die betroffene Person nicht angetroffen wurde oder untergetaucht ist, wird diese bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine ausländerrechtliche Freiheitsentziehung in den Fahndungssystemen der Polizei ausgeschrieben. Bei Aufgriff der zur Fahndung ausgeschriebenen Person prüfen die in Hessen zuständigen Regierungspräsidien, ob die Voraussetzungen für Abschiebungshaft gegeben sind und beantragen diese gegebenenfalls. Darüber hinaus wird die betroffene Person von ihrer Unterkunft und den dazugehörenden Leistungen abgemeldet.

Frage 7 Bei wie vielen der in Frage 6 erfragten Personen, deren Aufenthalt wieder festgestellt wurde, wurde Abschiebehaft beantragt und/oder die Abschiebung durchgeführt? Bitte Daten nötigenfalls über die Abfrage einer manuellen Auswertung bei den Regierungspräsidien einholen.

In 14 Fällen wurde Abschiebungshaft beantragt. Davon wurde in elf Fällen die Abschiebung vollzogen. Sechs Personen wurden ohne Abschiebungshaft abgeschoben.

Frage 8 Wie viele der in Frage 6 erfragten Personen, deren Aufenthalt festgestellt wurde, wohnen weiterhin in Hessen? Bitte Daten nötigenfalls über die Abfrage einer manuellen Auswertung bei den Regierungspräsidien einholen.

31 Personen wohnen in Hessen.

Wiesbaden, 22. Juli 2025

**Prof. Dr. Roman Poseck**